



## Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

**Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:**  
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

**Ärztlicher Notfalldienst**  
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.  
  
Am **10. und 11. Dezember 2022** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.  
  
Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

**Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen**  
  
Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **10. und 11. Dezember 2022** unter Telefon **08321/88200**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

**Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken**  
  
**Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:**  
am 10. Dezember 2022: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677 und Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644  
am 11. Dezember 2022: Iller Apotheke, Blaichach, Eitensberger Straße 1a, Telefon 08321/5099

**Oberstaufen:**  
am 10. Dezember 2022: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstraße 9, Telefon 08387/8386  
am 11. Dezember 2022: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

**Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:**  
am 11. Dezember 2022: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)

**Diensthabende Apotheken in Kempten:**  
am 10. Dezember 2022: Burg-Apotheke, Kronenstraße 11, Telefon 0831/27356  
am 11. Dezember 2022: Engel-Apotheke, Lotterbergstraße 57, Telefon 0831/97170

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

## Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Sonthofen folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

### § 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### § 2 Steuerfreiheit

- Steuerfrei ist das Halten von
- Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
    - Hunden in Tierhandlungen,
    - Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
  - Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
  - Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
  - Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
  - Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
  - Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
  - Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
  - Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflos unentbehrlich sind.

### § 3 Steuerschuldner; Haftung

- Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### § 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinanderfolgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden

und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- Die Steuer beträgt für den ersten Hund 100,00 Euro, für jeden weiteren Hund 200,00 Euro, für jeden Kampfhund 1.000,00 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

### § 6 Steuerermäßigung

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

- Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

- Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

### § 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

### § 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

### § 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

### § 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines unfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. 2Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

### § 11 Inkrafttreten

- Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 tritt die Hundesteuersatzung vom 20.10.1980 (zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.05.2012) außer Kraft.

### Sonthofen, 01.12.2022

gez.: Ingrid Fischer, Zweite Bürgermeisterin 335

### STADT SONTHOFEN

**BImSchG; UVPG;**  
Energiezentrale der Käserei Champignon, Fl.Nr. 464/4, Gemarkung Lauben, Gemeinde Lauben, Mischbetrieb des Bertsch-Kessels mit Heizöl EL und Erdgas

### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG, Lauben beantragt beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Energiezentrale des Werkes Heising, Kemp-

tener Straße 17 – 24, 87493 Lauben, Fl.Nr. 464/4, Gemarkung Lauben durch den Mischbetrieb des Hauptbetriebskessel Bertsch mit Heizöl EL und Erdgas. Die Energiezentrale dient der Energieversorgung des Werkes Heising. Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 und § 9 Abs.4 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, daß die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das im weiteren Umkreis oberstromig vorhandene Wasserschutzgebiet (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG) und das westlich gelegene Biotop (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG) sind vom Änderungsvorhaben nicht betroffen. Auf die unter Denkmalschutz stehende Kapelle St. Wendelin (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG) kann das Änderungsvorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, da die Änderung nach außen, insbesondere im Orts- und Landschaftsbild in keiner Weise wirksam wird.

gez.: Ruch, RA, Az. 22.1 - 171/4-151/3 Ru 331

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Am südlichen Ortsrand“ der Gemeinde Burgberg i.Allgäu

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i.Allgäu hat am 10.10.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Am südlichen Ortsrand“ in der Fassung vom 05.10.2022 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Am südlichen Ortsrand“ in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich ist umfasst die beiden Flur-Nrn 199 und 199/1.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textteil in der Fassung vom 05.10.2022, bei der Gemeinde Burgberg i.Allgäu (Grüntenstr. 2, 87545 Burgberg, Erdgeschoss, Baumt), während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr; Mo, Di, Do: 14:00 – 16:00 Uhr; Mi: 14:00 – 17:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <https://gemeinde-burgberg.de/rathaus-burgberg/bau/bauleitpläne/> eingestellt und einsehbar sein.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Burgberg i.Allgäu, den 29. November 2022

### GEMEINDE BURGBERG I.ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 332

### BEKANNTMACHUNG des Schulverbandes Volksschule Oberstdorf (Mittelschule)

### HAUSHALTSSATZUNG des Schulverbandes Volksschule Oberstdorf (Mittelschule) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 27 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 66 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Volksschule Oberstdorf (Mittelschule) folgende Haushaltsatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 702.700**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 751.000**

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der durch sonstige Einnahmen des Schulverbandes nicht gedeckte Bedarf wurde auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

a) ungedeckter Bedarf im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll): **€ 0**

b) ungedeckter Bedarf im **Vermögenshaushalt** (Umlagesoll): **€ 0**

c) **Zahl der Verbandsschüler** am 01.10.2022 (Bemessungsgrundlage): **246 Schüler**

d) **Umlagebeitrag** je Verbandsschüler (Umlagesatz): **€ 0**

### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6  
Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Oberstdorf, 28.11.2022

### SCHULVERBAND VOLKSSCHULE OBERSTDORF (Mittelschule)

gez.: Klaus King, Schulverbandsvorsitzender 333

### Einladung

zur 11. öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberallgäu

am Freitag, den 09.12.2022 um 09:00 Uhr bis vorauss. 13:00 Uhr, im Festhalle Dietmannsried, Laubener Str. 24, 87463 Dietmannsried

### Tagsordnung:

- Bekanntgaben
- Vereidigung von Martin Beckel als neues Mitglied des Kreistags
- Nachbesetzung in den Ausschüssen und Gremien (Beschluss)
- Sparkasse Allgäu, Fusion mit der Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren; Bericht
- Jahresrechnung des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2021 (Beschlüsse)
- Abschlussbuchungen zum Ausgleich der Jahresrechnung 2021
- Feststellung der Jahresrechnung 2021
- Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LkrO für 2021
- Anpassung der Bürgschaften des Klinikverbundes Allgäu (Beschlüsse)
- Bürgschaft zur Sicherstellung der Liquidität
- Bürgschaften zur Absicherung von Fördermitteln
- Bürgschaft für die Nordische Skisport GmbH & KG, Beschluss
- Bürgschaft für die Nordische Skisport GmbH & KG, Beschluss
- Bürgschaft für die Nordische Skisport GmbH & KG, Beschluss
- ÖPNV Tarifharmonisierung – Erlass einer Höchstitarifrichtlinie (Satzung)
- Vorstellung des neuen Logos für den Landkreis und das Landratsamt
- Behandlung von Anträgen
- Verschiedenes
- Jahresrückblick
- Ehrungen für Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 334

## Oberallgäu

Landkreis

### BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2

Service-Telefon 08321/612-900  
Telefax 08321/612-350

buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)

Kempten, Bahnhofstraße 80

Bürgerservice Zulassung und Führerscheinstelle Kempten

0831/2525-3400  
Telefax 0831/2525-3450

buergerservice-zulassung@kempten.de

**Im Internet:**  
► Wunschkennzeichen reservieren  
► Feinstaubplakette bestellen  
► Termin vereinbaren

[www.buergerservice-zulassung.de](http://www.buergerservice-zulassung.de)

### Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr

Sonthofen, den 6. Dezember 2022  
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin